

Entwurf zur Anhörung

Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom2016 – 25-83131

Bezug: RdErl. des MK vom 1.8.2012 (SVBl. LSA S. 226)

1. Auftrag der Schulen

Der RdErl. regelt die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund für alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes. Für diese Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache, deren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt durch Migration nach Sachsen-Anhalt verlagert ist, sollen Bildungsbeteiligung und Schulerfolg durch schulische Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz unterstützt und gesichert werden.

Für eine erfolgreiche Integration in Schule, Ausbildung und Gesellschaft ist darüber hinaus von grundlegender Bedeutung, dass diese Aufgabe von der Schulgemeinschaft unter Einbeziehung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Gremien der Schule angenommen und getragen wird. Individuelle Förderangebote und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Initiativen, Selbsthilfeorganisationen, zuständigen Behörden sowie den Partnern in der Berufsbildung tragen außerdem zum Gelingen des Prozesses bei.

2. Schulpflicht im Land Sachsen-Anhalt

Begleitete Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Unbegleitete Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die in einer Clearingstelle, einer Einrichtung der Jugendämter in Sachsen-Anhalt oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht sind, unterliegen ebenfalls der Schulpflicht.

3. Aufnahme in eine Schule im Land Sachsen-Anhalt

- 3.1 Das Landesschulamt ist für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in eine Schule der entsprechenden allgemeinbildenden Schulform oder die berufsbildenden Schulen zuständig. Die Zuweisung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen erfolgt nach Einzelfallentscheidung durch das Landesschulamt, in der Regel zunächst ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend in die Grundschule, die Sekundarschule, die Gesamtschule oder die Gemeinschaftsschule. Die Zuordnung der Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die berufsbildenden Schulen erfolgt nach Einzelfallentscheidung durch das Landesschulamt, in der Regel zunächst ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend.
- 3.2 Haben Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in ihrem Herkunftsland keinen schulischen Abschluss erworben, entscheidet das Landesschulamt über den weiteren Schulbesuch. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule wird diese Entscheidung mitgeteilt.

3.3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) der Nachweis über den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende,
- b) der Nachweis über eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung,
- c) ein Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes (Zeugnisse) und ggf. bereits vorliegende Gleichwertigkeitsbescheinigungen, soweit vorhanden.

Wenn der unter Nr. 3.3 b genannte Nachweis noch nicht erbracht werden kann, reicht ein Nachweis über die erfolgte Erstuntersuchung in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber oder in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aus.

- 3.4 Nach der Zuweisung durch das Landesschulamt (Anlage) ist mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten ein Aufnahmegespräch durch die Schule zu führen. Dabei werden auch Ziele und Formen der schulischen Förderung in der Phase der Eingliederung erörtert. Ziel in den allgemeinbildenden Schulen ist das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses. Ziel in der beruflichen Bildung ist die Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung bzw. der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses oder der Erwerb eines Berufsabschlusses ggf. mit Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses.
- 3.5 Die Fördermaßnahmen sollen eine schnelle Integration in den Regelunterricht ermöglichen. Sobald sich im Prozess der Förderung in den allgemeinbildenden Schulen zeigt, dass die Förderung an der Schule einer anderen Schulform der Allgemeinbildung besser erfolgen kann, ist der Übergang im Einzelfall nicht an die regulären Zeitpunkte gebunden. Die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) bleibt unberührt.

4. Formen der Organisation des Unterrichts beim Erlernen der deutschen Sprache (Deutsch als Zielsprache - DaZ)

Auf der Basis der zugewiesenen Stunden organisieren die Schulen eigenverantwortlich den entsprechenden Unterricht. Zur Förderung der deutschen Sprache können Sprachförderklassen oder Sprachfördergruppen gebildet werden. Möglich ist auch die integrative Beschulungsform.

Die Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache sollen nach Bedarf bis zu 20 Wochenstunden am Sprachförderunterricht teilnehmen können. Die verbleibenden Stunden werden von Beginn an für die integrative Beschulung in den Regelklassen verwendet.

Die Angaben zur konkreten Lehrerwochenstundenzuweisung in den einzelnen Schulformen sind den jeweiligen Unterrichtsorganisationserlassen zu entnehmen.

5. Fremdsprachenregelung

- 5.1 Über die Fremdsprachenbelegung wird stets im Einzelfall entschieden. Dabei wird berücksichtigt, ob der Kenntnisstand im Hinblick auf den schulformspezifischen Fremdsprachenunterricht eine Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht ermöglicht. Ziel ist dabei die schnellstmögliche Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht.
- 5.2 Im ersten Jahr des Fremdsprachenunterrichts kann von einer versetzungsrelevanten Bewertung abgesehen werden. Für berufsbildende Schulen ergehen gesonderte Regelungen.

Entwurf zur Anhörung

- 5.3 Im 9. und 10. Schuljahrgang kann die Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist möglich, wenn geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Benennung des Prüfenden und die Durchführung der Prüfung obliegen dem Landesschulamt. Bei Bestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Zeugnisliste (RdErl. des MK vom 15.10.2010, SVBl. LSA S. 307) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.
- 5.4 Nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache. Stattdessen können Sprachförderunterricht, die Teilnahme am Deutschunterricht in einer Parallelklasse oder in unteren Schuljahrgängen vorgesehen werden.
- 5.5 Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant. Auf Zeugnissen erscheint das Ergebnis unter Bemerkungen mit folgender Formulierung:
- „Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.
- 5.6 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gelten die Maßgaben der Oberstufenverordnung. Die Anerkennung der Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges voraus.

6. Bewertung schulischer Leistungen

- 6.1 Die Teilnahme am Sprachförderunterricht wird auf dem Zeugnis vermerkt. Der erreichte Leistungsstand in Bezug auf die Sprachförderung wird auf der Anlage zum Zeugnis gemäß Zeugnisliste (RdErl. des MK vom 15.10.2010, SVBl. LSA S. 307) in der jeweils geltenden Fassung bescheinigt.
- 6.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund trifft in der Regel in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs die Klassenkonferenz die Entscheidung zu folgenden Sachverhalten:
- a) In begründeten Fällen kann aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Benotung ausgesetzt werden. Erzielte Lernfortschritte sind in diesen Fällen im Zeugnis zu vermerken.
 - b) Soweit benotet wird, können nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.
- 6.3 Die Regelungen gemäß Nummer 6.2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen unter anderem wie folgt verändert werden:
- a) zusätzliche Bearbeitungszeit
 - b) Verwendung spezieller Arbeitsmittel (u.a. Wörterbücher)
 - c) Bereitstellung von Verständnishilfen.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig. In Einzelfällen kann die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne erforderliche Leistungsnachweise zu einem späteren Zeitpunkt, bis maximal zwei Jahre nach Abschluss, zu erbringen.

Entwurf zur Anhörung

- 6.4 Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Einleitung eines Verfahrens gemäß Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) herangezogen werden.
- 6.5 Für Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Bildung ist in allen Fächern oder Lernfeldern eine angemessene Bewertung der gezeigten Leistungen vorzunehmen. Die Bewertung kann verbal oder in Noten erfolgen. Die Bewertung in den Abschlussjahrgängen erfolgt ausschließlich als Benotung. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

7. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs- RdErl. außer Kraft.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Bezug: RdErl. des MK vom 01.08.2012 – 34 – 8313

1. Anmeldung zum Schulbesuch durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt

1.1 Name und Anschrift/Telefon/Mailadresse des zuständigen Bereiches/Bearbeiters des Landkreises/der kreisfreien Stadt

1.2 Angaben zum Kind/Jugendlichen

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geschlecht:	☐ weiblich	☐ männlich
Name, Vorname (Vater):		
Name, Vorname (Mutter):		
Bei UMA ¹ :		
• Vormund: (ggf. Ansprechpartner)		
• Erreichbarkeit:		
PLZ / Wohnort:		
Straße, Hausnummer:		
Herkunftsland:		
Status:		
Telefonische Erreichbarkeit (ggf. Betreuer/Dolmetscher/etc.)		

1.3 Nachweise

Folgende Nachweise sind geprüft worden und erfüllen die Voraussetzung für die Beschulung:

- ☐ Kinder- und jugendärztliche Bescheinigung
☐ Meldebescheinigung
☐ Nachweis über bisherigen Schulbesuch/ Zeugnis

Datum/ Unterschrift

Landkreis /kreisfreie Stadt

2. Zuweisung der Schule durch das Landesschulamt

Name der Schule
Datum und Unterschrift Landesschulamt

3. Aufnahmevermerk der Schule

Aufnahmebestätigung:	Meldung an Landkreis/kreisfreie Stadt: keine Anmeldung durch Schüler erfolgt
_____ Datum/Unterschrift Schulleiter/in	_____ Datum/Unterschrift Schulleiter/in

¹ Unbegleitete minderjährige Ausländer

